

# Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2022

Nr. 2022/1988

## **Regelung für Leistungen der Krankenpflegeversicherung gemäss KVG und Zulassung von Langzeitpflegeeinrichtungen Ergänzung Heimliste Langzeitpflege, Stand 1. Januar 2023**

---

### **1. Ausgangslage**

Nach Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18 März 1994 (KVG; SR 832.10) werden Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an Pflegeheime ausgerichtet, wenn die entsprechenden Institutionen auf der Spitalliste respektive auf der Heimliste Langzeitpflege des Kantons aufgeführt sind. Dies erfordert eine Prüfung und Zulassung durch den Kanton.

### **2. Gesetzliche Grundlange**

Nach Art. 39 KVG sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte stationäre Versorgung im Langzeitbereich sicherzustellen. Die zugelassenen Alters- und Pflegeheime und die Langzeitabteilungen respektive Passerelle-Betten der Solothurner Spitäler AG werden in der Heimliste Langzeitpflege gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. d und e KVG zusammengefasst. Diese wird auf der Homepage des Gesundheitsamts publiziert ([gesa.so.ch](http://gesa.so.ch)). Zuständig für den Erlass der Heimliste Langzeitpflege ist der Regierungsrat (§ 64 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]).

Am 6. November 2013 hat der Kantonsrat die Pflegeheimplanung 2020 (SGB 125/2013) beschlossen. Es wurde dabei eine Richtzahl für den Bettenbedarf für die stationäre Pflege von älteren Menschen von 3'050 Betten festgelegt. Am 6. Juli 2021 hat der Kantonsrat eine Verlängerung der Pflegeheimplanung 2020 um zwei Jahre beschlossen (SGB 0094/2021). Sie tritt auf 31. Oktober 2023 ausser Kraft.

Die qualitativen Voraussetzungen für die Aufnahme von Alters- und Pflegeheimen auf die Pflegeheimliste sind unter § 22 SG sowie weiterführend in den Richtlinien Soziale Organisationen und Sozialversicherungen vom 1. November 2016 geregelt.

### **3. Veränderung der Pflegeheimliste**

#### **3.1 Neuaufnahmen**

Das Hospiz Solothurn in Derendingen hat am 1. Mai 2022 seinen Betrieb mit sechs Plätzen aufgenommen.

### 3.2 Veränderungen der Platzzahl

Die GAG Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu hat am 16. August 2022 den Betrieb des Lindenparks in Balsthal aufgenommen. Die Bewohnenden der Stapfenmatt in Niederbuchsiten sind nach Balsthal umgezogen. Mit den zusätzlich bewilligten 38 Plätzen verfügt die GAG neu über 196 Plätze.

Dem Alterssitz Buechibärg mit den Aussenwohngruppen Chronehof und Hofschmitte wurden sechs zusätzliche Plätze per 1. August 2022 bewilligt. Der Alterssitz Buechibärg verfügt somit über 70 Betten.

Der Tertianum AG werden acht zusätzliche, für sie reservierte Plätze bewilligt. Das Tertianum Oasis verfügt neu über 38 Betten (plus drei Betten), das Tertianum Brunnematt über 45 Betten (plus fünf Betten).

### 3.3 Rückgabe von Plätzen

In vier Institutionen verringert sich die Bettenzahl.

Die Wohngruppe Blumengarten GmbH mit neun Plätzen stellt ihren Betrieb per 31. Dezember 2022 ein.

Das Alters- und Pflegeheim Brügglipark reduziert die Plätze aus räumlichen Gründen um zwei auf 63. Die Plätze werden reserviert und können bei einem Bauprojekt wieder aktiviert werden.

Das Alters- und Pflegeheim Thüringenhaus und St. Katharinen gibt infolge des Brandes im Thüringenhaus am 7. März 2022 30 Plätze ab und hat neu 32. Nach Realisierung des geplanten Bauprojekts gehen die Plätze wieder an die Institution zurück. Bis dahin bleiben die Plätze reserviert.

Das Alters- und Pflegeheim Ischimatt reduziert die Bettenzahl wegen Auflösung von Doppelzimmern um fünf Plätze auf neu 72 Betten.

## 4. Fazit

Es resultiert eine Gesamtbettenzahl von 2'931 (inkl. Passerelle).

## 5. Beschluss

Die Pflegeheimliste Kanton Solothurn wird mit Wirkung per 1. Januar 2023 genehmigt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

## **Beilage**

Heimliste Langzeitpflege, Stand 1. Januar 2023

## **Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat

Gesundheitsamt (2); BRO, BAC

Tarifsuisse AG, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

Curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

HSK-Versicherer, Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, Zürichstrasse 130, 8001 Zürich

Ausgleichskasse Kanton Solothurn

Trägerschaften und Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; E-Mail-Versand  
durch GESA

Gemeinschaft solothurnische Alters- und Pflegeheime, Rötistrasse 12, 4513 Langendorf

Senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz,  
Bahnhofplatz 2, 3011 Bern

Direktion der Solothurner Spitäler AG (soH), Herr Martin Häusermann, CEO, Schöngrünstrasse  
36a, 4500 Solothurn

SASIS AG, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn

Amtsblatt (Rechtsmittelbelehrung)